

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 03.12.1898

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. December 1898.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1898, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.
- N^o 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. November 1898, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

N^o 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

Oldenburg, den 23. November 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. Mts. die nachstehende Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren (Gesetzblatt Band 31 Seite 81 ff.), beschlossen:

1. Im §. 1 Absatz 2 unter a letzter Satz ist statt „Alkalien bis zu 3 Prozent“ zu setzen „bis zu 3 Prozent bei der Herstellung zugesetzte Alkalien“.

2. Im §. 9 Absatz 4 erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:

„5. den Aschengehalt; dieser darf bei pulverförmigem Kakaο 9,5 Prozent und bei Kakaοmasse in Teig- oder sonstiger Form 4,5 Prozent nicht übersteigen; die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandtheile darin enthalten sind.“

Oldenburg, den 23. November 1898.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Becker.

N. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.

Oldenburg, den 26. November 1898.

Zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, wird mit Höchster Genehmigung auf Grund des Art. 30 dieses Gesetzes Folgendes bestimmt:

Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Wandergewerbebetriebes (Art. 6) und die Anzeige über Aenderungen eines solchen Betriebes (Art. 11) hat von demjenigen, welcher im Herzogthum Oldenburg einen Wohnsitz hat, bei dem Amte bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse seines Wohn-

sitzes, von demjenigen, welcher einen Wohnsitz im Herzogthum Oldenburg nicht hat, bei der Polizei-Direction oder bei dem Amte bezw. Stadtmagistrate der Städte I. Klasse des Ortes, an welchem er den Gewerbebetrieb im Herzogthum Oldenburg beginnen will, zu geschehen.

Oldenburg, den 26. November 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Mußenbecher.

Das ist ein sehr interessantes Buch, das die Geschichte der
Landesbibliothek Oldenburg von 1811 bis 1911 darstellt.
Es enthält eine große Anzahl von Bildern und
Abbildungen, die die Entwicklung der Bibliothek
über die Jahrhunderte hinweg zeigen.

Verlag: Oldenburg, 1911

Verlag: Oldenburg

Verlag: Oldenburg

Verlag: Oldenburg

Verlag: Oldenburg

Verlag: Oldenburg

